

Für eine ökonomisch sinnvolle Reform der Erbschaftssteuer¹

Im Zuge des demographischen Wandels gibt es eine neue soziale Frage in Deutschland: den Umgang mit ererbten Vermögen. Was tun, wenn Geburt und Herkunft noch stärker als heute den sozioökonomischen Status bestimmen – und nicht die individuelle Leistung? Und was bedeutet dies für unsere *Soziale Marktwirtschaft*, in der Fähigkeit und Tatkraft des Einzelnen den wirtschaftlichen Erfolg bestimmen sollten – und nicht der sprichwörtliche silberne Löffel im Mund?

Als Sozialdemokraten müssen wir daher fragen, warum es nicht möglich sein soll, leistungslos erworbenes Vermögen stärker an der Finanzierung des Gemeinwesens zu beteiligen. 2014 wurden in Deutschland über 100 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt – das ist ein Drittel aller Ausgaben des Bundeshaushalts. Doch die aktuellen Pläne der Bundesregierung zur Reform der Erbschaftssteuer zementieren nur die zunehmend ungleiche Verteilung von Vermögen in Deutschland – mit negativen Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil (1 BvL 21/12) vom 17. Dezember 2014 die Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer in der derzeitigen Ausgestaltung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Daher besteht seitens des Gesetzgebers bis spätestens 30. Juni 2016 Handlungsbedarf. Der von Finanzminister Schäuble modifizierte Entwurf greift aber zu kurz, denn er setzt die ungerechte Bevorzugung betrieblichen Vermögens und die damit verbundenen Umgehungsmöglichkeiten fort. Damit nach einem verlorenen Jahr kein weiteres folgt, muss es jetzt einen brauchbaren Entwurf mit sozialdemokratischer Handschrift geben.

Warum wir Erbschaften besteuern müssen

Erbschaften beeinträchtigen die Chancengerechtigkeit in unserer Gesellschaft, denn sie erlauben das Anhäufen großer Vermögen über Generationen hinweg. Reichtum – und damit zumeist auch Einfluss – konzentriert sich so auf wenige Familien. Dieser Gefahr gilt es – sowohl aus sozialdemokratischer als auch aus marktwirtschaftlicher Sicht – entschlossen entgegenzutreten. Denn es gilt:

1. Eine Erbschaft ist im ökonomischen Sinne ungerecht, denn sie ist leistungsloses Einkommen, das qua Geburt und nicht durch eigene Arbeitsleistung erworben wird, und

¹ Der Autor dieses Papiers ist Bijan Kaffenberger. Er ist Mitglied des Sprecherkreises des SPD Finanzforums in Frankfurt. Besonderer Dank gilt Cordelius Ilgmann, Stefan Marx und Johannes Pockrandt für die wertvollen Kommentare und Anmerkungen. Der Inhalt dieses Papiers ist weder die Meinung des SPD Finanzforums, noch der Arbeitgeber der genannten Personen.

2. Erbschaften sind unsolidarisch, denn sie werden meistens denjenigen zuteil, die aufgrund ihrer Herkunft ohnehin bessere Chancen auf gute Gesundheit, hohe Bildung und beruflichen Erfolg haben.

Doch viel zu oft dominieren die Interessen der Vermögenden den politischen sowie gesellschaftlichen Diskurs und werden Privilegien mit vermeintlich ökonomischen Notwendigkeiten gerechtfertigt. So wird regelmäßig die Angst vor dem vermeintlichen Verlust von Arbeitsplätzen ins Feld geführt, um Milliarden an Betriebsvermögen am Fiskus vorbei weiterzuvererben – bestehende soziale Unterschiede werden so über die Generationen hinweg zementiert. Dies sind aber nur fadenscheinige Argumente oder Einzelfälle: So findet die ökonomische Forschung keinerlei empirische Evidenz für „eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch Liquiditätseffekte der Erbschaftsteuer“.²

Statt den Partikularinteressen der Besitzenden nachzugeben, sollte die SPD eine echte sozialdemokratische Alternative vorlegen, die sowohl Leistungsgerechtigkeit als auch Chancengleichheit befördert. Denn die heutige Form der Privilegierung von Betriebsvermögen ist nicht nur im schlechtesten Sinne unsolidarisch, sondern auch ordnungspolitischer Unsinn.

Erbschaften fair und maßvoll besteuern

Damit ist jedoch keine grundsätzliche Ablehnung des Erbens per se verbunden. Denn es ist unbestritten, dass die Möglichkeit, der nächsten Familiengeneration ein Erbe zu hinterlassen, oftmals – unabhängig vom sozioökonomischen Status – zu nachhaltigem Handeln und Wirtschaften antreibt. Wie so oft gilt es bei es auch bei der Erbschaftssteuer abzuwägen: die derzeit gültigen Freibeträge von bis zu 400.000 € pro Erbe (!) sind daher eine richtige, wenn auch angesichts der faktischen Vermögensverhältnisse in Deutschland großzügige Regelung.

Die bestehende Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch nicht nur sozial ungerecht, sie ist auch verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten bei Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 % (§§ 13a und 13b ErbStG) für unzulässig erklärt. Hier besteht ein Bedarf für eine Neuregelung, die mit ökonomischem Sachverstand und Verhältnismäßigkeit entwickelt werden sollte.

² Weichenrieder, Alfons (2015) Stellungnahme zu den Plänen einer Erbschaftsteuerreform, SAFE Policy Letter No. 39.

Der vorliegende Gesetzentwurf mag die Privilegierung betrieblichen Vermögens im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz adressieren -- aus sozialdemokratischer Sicht muss er ungenügend sein. So bleibt die fortgesetzte Möglichkeit einer Steuerbefreiung ohne Bedürfnisprüfung unter dem Aspekt der *Sozialen Gerechtigkeit* fragwürdig. Es kann nicht sozialdemokratische Politik sein, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine solche Prüfung erst ab einem Betriebsvermögen von 26 Mio. € vorsieht – und zwar für jeden Erben. Für Familienunternehmen gilt sogar ein Schwellenwert von 52 Mio. €. Hier wird Bedürftigkeit bei Summen definiert, bei denen dem Normalbürger schwindelig wird.

Prinzipien einer solidarischen Erbschaftssteuer

Die deutsche Steuerpolitik, die oftmals hohe Steuersätze mit einer großen Anzahl an Ausnahmen kombiniert, funktioniert nach dem Prinzip „Wasch mich, aber mach mich nicht nass“. Dieses Prinzip erzeugt komplizierte und „beratungsgeprägter“ Gesetzgebung, die zu einem Mangel an Gerechtigkeit in der Besteuerung und zu Anreizverzerrungen u.a. bei Investitionen führt. Die vielen und zum Teil sehr komplexen Ausnahmen führen zu einer ineffizienten Besteuerung, die Wohlfahrtsverluste verursacht.³

Dies gilt auch für die Besteuerung von Betriebsvermögen nach §§ 13a und 13b ErbStG. Die klare Abgrenzung von begünstigten (sprich betrieblichen) und anderen Vermögensarten ist kaum trennscharf zu gewährleisten. Insbesondere ist auch der damit verbundene bürokratische Aufwand immens. Um Verwaltungskosten zu minimieren und eine gerechte Besteuerung zu gewährleisten, sollten daher ausschließlich für alle Unternehmen geltende und geringe Freibeträge angewendet werden.

Was die Begleichung der Steuerschuld im Falle einer Erbschaft betrifft, wird von Befürwortern der weitgehenden Freistellung häufig ins Feld geführt, diese sei oft aus privaten und nicht immer in ausreichender Höhe vorhandenen liquiden Mitteln zu tätigen. Auch dieses Argument wird durch empirische Studien klar widerlegt. Viel gravierender scheint hier der Einwand, Unternehmenserben hätten aufgrund solcher Regelungen steuerlich getriebene Anreize, durch Restrukturierung des Betriebsvermögens ihr verfügbares Privatvermögen auf ein Minimum herunterzurechnen.⁴

³ Ebd.

⁴ Ebd.

Statt kleinerer Korrekturen am Gesetz erscheint eine umfassende Änderung sinnvoll. Das Prinzip: Absenken der Steuersätze bei gleichzeitigem Abschaffen der Vergünstigungen für Betriebsvermögen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.⁵ Um die Liquiditätsbelastung von Unternehmen im Falle einer Erbschaft zu mildern, sollten neue Modelle zur Steuerstundung bei Fortführung des Betriebs entwickelt werden.

Ein konkreter Vorschlag für eine sozialdemokratische Alternative

Ein Konzept, das in vielen Teilen den oben genannten Anforderungen entspricht, wurde bereits von der saarländischen Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Anke Rehlinger vorgelegt. Das Konzept sieht eine grundsätzliche Abschaffung aller nicht familiären oder ehelichen Steuerbefreiungen vor, mit Ausnahme der Befreiungen nach § 13 ErbStG, die Dinge wie Hausrat, übliche Gelegenheitsgeschenke oder z.B. das Vererben an Religionsgesellschaften sowie Parteien beinhaltet. Zusätzlich ist die Einführung einer einzelnen Steuerklasse mit drei Steuersätzen von 5, 10 bzw. 15 Prozent vorgesehen, die abhängig von der Höhe der Erbschaft sind. Die Grenzsteuersätze im vorgeschlagenen Steuertarif sind wie folgt aufgeteilt:

- 5 Prozent bei einem Erbe bis zu 100.000 €
- 10 Prozent bei einem Erbe bis zu 1 Mio. €
- 15 Prozent bei einem Erbe von über 1 Mio. €

Die bisherige Regelung zum Härteausgleich beim Stufenübergang soll unverändert bestehen bleiben.⁶ Ebenfalls sollen die geforderten Erweiterungen der Stundungsmodelle eingeführt werden. So soll die zu entrichtende Steuer auf ererbtes Betriebsvermögen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen in gleichen Jahresraten über 10 Jahre entrichtet werden können. Für den Fall einer jährlichen Eigenkapitalrendite, die den jährlichen Anteil der Steuer unterschreitet, soll die Stundung sogar zinslos erfolgen. Auch dies kann unter ökonomischen Gesichtspunkten nur begrüßt werden. Dies gilt ebenfalls im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag festgehaltene Vereinfachung der Besteuerung.

⁵ Vgl. *Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer*, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, 2012.

⁶ Wie in Stufentarifen üblich, gibt es Sprünge beim Grenzsteuersatz, dem Satz der für den nächsten Euro an Einkommen oder in diesem Falle, Erbschaft, zu zahlen ist. Dies kann zu einer sog. Reihenfolgeumkehr führen. Das bedeutet, dass eine Person brutto zwar mehr erbt als eine Vergleichsperson, aber durch den Sprung nach Steuern weniger bleibt. Der Härtefallausgleich § 19 Abs. 3 ErbStG löst dieses Problem.

Alles in allem wird das Konzept durch vereinfachte Regelungen, deutlich gesenkte Steuersätze sowie eine erweiterte Bemessungsgrundlage – bei gleichzeitiger Entlastung der Erben bei Abführung der Steuer – sowohl das Gesamt- als auch das Nettoaufkommen der Erbschaftssteuer steigern. Eine solche faire Erbschaftsteuer mit Maß befördert somit sowohl die *soziale Gerechtigkeit* in unserem Land als auch die Handlungsfähigkeit des Staates. Sie ist nicht nur gute sozialdemokratische Politik, sondern auch ökonomisch geboten.

Zusammenfassung

- Wir lehnen eine fortgesetzte faktische Befreiung des Betriebsvermögens von der Erbschaftssteuer ab, da dies
 - unsolidarisch ist, denn sie privilegiert diejenigen Erben, die aufgrund ihrer Herkunft von Anfang an bessere Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe aufweisen,
 - ökonomisch unsinnig ist, denn sie setzt keine Anreize zu eigener Leistung, und
 - steuerrechtlicher Irrsinn ist, denn sie schafft neue Steuerschlupflöcher für die Privilegierten dieser Gesellschaft.
- Wir plädieren daher für eine radikale Vereinfachung der Erbschaftssteuer durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei niedrigeren Steuersätzen.
- Eine Sicherung von Beschäftigung soll durch die Entwicklung von Härtefallregelungen und Steuerstundungsmodellen erfolgen.



Über das SPD Finanzforum Frankfurt:

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde 2010 mit großem Erfolg das SPD Finanzforum Frankfurt gegründet. Zielsetzung ist es, eine offene und pluralistische Plattform zu etablieren, die einen konstruktiv kritischen Dialog zu finanzpolitischen Themenstellungen ermöglicht. Insbesondere hier am Finanzplatz Frankfurt ist die für den finanzpolitischen Diskurs weiterhin dringend erforderliche Expertise vorhanden, denn die Finanzkrise ist mitnichten vorbei. Stattdessen erleben wir nur immer neue Ausprägungen der Krise, die sich in Nullzinsen und riesigen Ankaufprogrammen der Notenbanken manifestieren – ganz abgesehen vom Dauerthema Griechenland. Mit diesen und anderen Themen setzt sich das SPD Finanzforum Frankfurt in regelmäßigen Abständen auseinander und veröffentlicht dazu Positionspapiere.

SPD Finanzforum Frankfurt

www.spd-finanzforum-ffm.de 

www.facebook.com/SPD.Finanzforum.FFM 